

Allgemeine Bieterinformation IV

1. Ein Bieter hat in Bezug auf das Leistungsverzeichnis Los 2 folgende Frage gestellt:

"zu 1.0.1.1: Können Sie uns bitte erklären, was mit der BA-Nummer des Patienten gemeint ist?"

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

Hierbei handelt es sich um die interne Fallnummer des Patienten im Krankenhausinformationssysteme des AG.

2. Ein Bieter hat in Bezug auf das Leistungsverzeichnis Los 2 folgende Frage gestellt:

"zu 1.0.1.12: Können Sie uns bitte einmal die Notwendigkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in Bezug auf die Staatsangehörigkeit darlegen? Aus unserer Sicht ist die Staatsangehörigkeit nicht Teil von personenbezogenen Daten und bedarf daher nicht zwingend einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung."

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

Aus Sicht des AG stellt die Staatsangehörigkeit im Kontext des Stammdatensatzes des Patienten personenbezogene Daten dar.

3. Ein Bieter hat in Bezug auf das Leistungsverzeichnis Los 2 folgende Frage gestellt:

"zu 1.0.1.24: Nach unserem Verständnis, ist die Unterbringungsart ein Kriterium der Suche nach einem passenden Leistungserbringer. Wenn dieser Inhalt strukturiert bereits durch den anfragenden Leistungserbringer an den nachgelagerten Leistungserbringer übermittelt wird, gilt das Kriterium dann als erfüllt?"

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

Die Unterbringungsart beim nachgelagerten Leistungserbringer ist ein Bestandteil der Antwort auf eine Suchanfrage. Der AG geht deshalb davon aus, dass Antworten auf Suchanfragen Informationen zur möglichen Unterbringung des Patienten enthalten. Dies sollte aus Sicht des AG strukturiert erfolgen.

4. Ein Bieter hat in Bezug auf das Leistungsverzeichnis Los 2 folgende Frage gestellt:

"zu 1.0.2.3: Aus unserer Sicht ist der elektronische Medikationsplan ein Anwendungsfall der TI und wird auf der eGK gespeichert. Damit können Leistungserbringer diesen abrufen, sofern der Patient sein Einverständnis gegeben hat. Als Entlassplattform haben wir keinen Zugriff auf die eGK, da die Erlaubnis zum Abruf lediglich einem

Leistungserbringer gegeben werden kann. Daher bitten wir Sie uns den Anwendungsfall in Bezug auf die Entlassplattform zu erläutern. Darüber hinaus ist es über die Entlassplattform möglich, den Medikationsplan als PDF zu verschicken."

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

Für den AG stellt der elektronische Medikationsplan eMP zukünftig den präferierten Weg zur Übermittlung der Medikation des Patienten dar. Die strukturierte, automatisierte und digitalisierte Übermittlung kann dabei ebenso wie in Pos. 1.0.2.2 über ein erzeugtes PDF mit QR-Code erfolgen.

Dies ist wichtig, da mit Einführung einer derartigen Lösung nicht alle nachgelagerten Leistungserbringer in der Lage sein werden, erzeugte eMP's (eGK, zukünftig ePA) zu verarbeiten.

5. Ein Bieter hat in Bezug auf das Leistungsverzeichnis Los 2 folgende Frage gestellt:

"zu 1.0.2.5: Der Aufnahmevertrag kann durch den nachgelagerten Leistungserbringer als Dokument über die Entlassplattform gesendet werden. Bitte erläutern Sie uns, wie Sie sich hier eine Struktur vorstellen, vor allem vor dem Hintergrund, dass jeder nachgelagerte Leistungserbringer einen eigenen Aufnahmevertrag hat, der nach unserem Wissen Dateibasiert ist."

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

Das Leistungsverzeichnis wird in dieser Position wie folgt geändert: „Das System übermittelt vom nachgelagerten Leistungserbringer zum Leistungserbringer ~~strukturiert und~~ digitalisiert den Aufnahmevertrag über das Patientenportal.“